Ausfertigung

Amtsgericht Dresden Roßbachstraße 6, 01069 Dresden Ermittlungsrichter Tel: 0351/4463704 Fax:0351/4463709

Geschäftszeichen: 271 Gs 779/12

Dresden, 04.12.2012

In dem Ermittlungsverfahren

EINGEGANGEN AM

04. JAN. 2013 RA HÜBNER

gegen D. (anonymisiert) und weitere Personen

wegen besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs

Betroffener: Johannes Lichdi (MdL)

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

01067 Dresden

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Dirk Hübner Theresienstraße 14, 01097 Dresden

hier: Überprüfungsverfahren nach § 101 Abs. 7 StPO

ergeht folgender

Beschluss

- 1. Die Beschlüsse des Amtsgerichts Dresden vom 22.02.2011, Az: 271 Gs 689/11 und vom 23.02.2011, Az: 271 Gs 704/11 werden für rechtmäßig erklärt.
- 2. Die Art und Weise des Vollzugs der Beschlüsse wird für rechtmäßig erklärt.
- 3. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Erlass der Beschlüsse und die Durchführung der Maßnahmen begegnen rechtlich keinen Bedenken und sind auch gegenüber der Betroffenen rechtmäßig (dazu IV).

Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der Beschlüsse und der Art und Weise ihres Vollzugs wird daher zurückgewiesen.

1.

Mit den angegriffenen Beschlüssen vom 22.02.2011/23.02.2011 ordnete das Amtsgericht Dresden nach § 100 g Abs. 1 Nr. 1 StPO, wobei § 100 g Abs. 2 StPO ebenso Anwendung fand, ohne vorherige Anhörung an, dass die Diensteanbieter unverzüglich Auskunft über sämtliche Verkehrsdaten im Sinne der §§ 96 Abs. 1, 97 Abs. 1, 100 TKG zu erteilen haben, die am 19.02.2012 an den nachstehend genannten Orten zu den nachstehend genannten Zeiten angefallen sind, soweit es sich um Funkzellen handelt, die über die Basisstation(en) abgewickelt werden, welche die geografischen Standorte funktechnisch versorgen:

- Bereich Coschützer Straße/Kaitzer Straße für den Zeitraum 19.02.2011, 13.45 Uhr bis 14.15 Uhr
- Bereich Wernerstraße/Columbusstraße für den Zeitraum 19.02.2011, 13.45 Uhr bis 14.15 Uhr
- Bereich Reichenbachstraße für den Zeitraum 19.02.2011, 11.17 Uhr bis 11.27 Uhr und 11.55 Uhr bis 12.10 Uhr, 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, 17.10 Uhr bis 17.35
- Bereich Reichenbachstraße/Gutzkowstraße für den Zeitraum 19.02.2011, 14.15 Uhr bls 14.35 Uhr, 16.25 Uhr bis 16.35 Uhr, 17.25 Uhr bis 17.35 Uhr
- Bereich Nürnberger Straße/Budapester Straße für den Zeitraum 19.02.2011, 15.50 Uhr bis 16.10 Uhr
- Bereich Kantstraße für den Zeitraum 19.02.2011, 13.40 bis 14.00 Uhr
- Bereich Budapester Straße für den Zeitraum 19.02.2011, 12.20 Uhr bis 12.40
- Bereich Fritz-Löffler-Straße/Reichenbachstraße für den Zeitraum 19.02.2011, 12.10 Uhr bis 12.25 Uhr, 16.25 Uhr bis 16.35 Uhr
- Bereich Reichenbachstraße/Am Beutlerpark Zellescher Weg für den Zeitraum 19.02.2011, 11.35 Uhr bis 12.10 Uhr, 14.00 Uhr bis 14.15 Uhr
- Bereich Schnorrstraße/Franklinstraße für den Zeitraum 19.02.2011, 14.45 Uhr bls 15.05 Uhr, 15.20 Uhr bis 15.35 Uhr
- Bereich Kaitzer Straße für den Zeitraum 19.02.2011, 12.40 Uhr bis 13.00 Uhr
- Bereich Bergstraße für den Zeitraum 19.02.2011, 11.45 bis 12.25 Uhr
- Bereich Richard-Strauss-Platz für den Zeitraum 19.02.2011, 12.20 Uhr bis 12.40 Uhr
- Bereich Münchener Platz/Georg-Schumann-Straße für den Zeitraum 19.02.2011, 09.20 Uhr bis 09.40 Uhr, 11.00 Uhr bis 11.25 Uhr

Aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Dresden vom 23.02.2011 wurde der Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 22.02.2011 wie folgt ergänzt bzw. berichtigt:

- Bereich Coschützer Straße/Kaitzer Straße, 01187 Dresden, Kreuzungsbereich für den Zeitraum 19.02.2011, 13.45 Uhr bis 14.15 Uhr

- Bereich Wernerstraße/Columbusstraße, 01159 Dresden, Kreuzungsbereich,

für den Zeitraum 19.02.2011, 13.45 Uhr bis 14.15 Uhr
- Bereich Reichenbachstraße, 01069 Dresden, gesamter Straßenzug, für den für den Zeitraum 19.02.2011, 11.17 Uhr bis 11.27 Uhr, 11.55 Uhr bis 12.10 Uhr, 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und 17.10 Uhr bis 17.35 Uhr

- Bereich Reichenbachstraße/Gutzkowstraße, Eckpunkte der Kreuzung, 01069 Dresden, 14.15 Uhr bis 14.35 Uhr, 16.25 Uhr bis 16.35 Uhr und 17.25 Uhr bis

- Bereich Nürnberger Straße/Budapester Straße, 01069 Dresden, 01187 Dresden Eckpunkte Straßenkreuzung für den Zeitraum 19.02.2011, 15.50 Uhr bis 16.10 Uhr

- Bereich Kantstraße, 01187 Dresden, Straßenzug gesamt, für den Zeitraum 19.02.2011, 13.40 Uhr bis 14.00 Uhr

- Bereich Budapester Straße, gesamter Straßenzug, 01069 Dresden, für den Zeltraum 19.02.2011, 12.20 Uhr bis 12.40 Uhr

- Bereich Fritz-Löffler-Straße/Reichenbachstraße, Kreuzung, 01069 Dresden, für den Zeitraum 19.02.2011, 12.10 Uhr bis 12.25 Uhr und 16.25 Uhr bis 16.35 Uhr

- Bereich Relchenbachstraße/Beutlerpark/Zellescher Weg, 01217 Dresden, Kreuzungsbereich, für den Zeitraum 19.02.2011, 11.35 Uhr bis 12.10 Uhr und 14.00 Uhr bis 14.15 Uhr

- Bereich Schnorrstraße/Franklinstraße, 01069 Dresden, Kreuzungsbereich, für den Zeitraum 19.02.2011, 14.45 Uhr bis 15.05 Uhr und 15.20 Uhr bis 15.35 Uhr

- Bereich Kaltzer Straße 27, 01069 Dresden, für den Zeitraum 19.02.2011, 12.40 Uhr bis 13.00 Uhr

- Bereich Bergstraße, 01069 Dresden, in Höhe der Juristischen Fakultät, Hörsaal, Zentrum, Fußgängerbrücke, für den Zeltraum 19.02.2011, 11.45 Uhr bis 12.25 Uhr

- Bereich Richard-Strauss-Piatz, 01219 Dresden, gesamt, für den Zeitraum 19.02.2011, 12.20 Uhr bis 12.40 Uhr

- Bereich Münchener Piatz/Georg-Schumann-Straße, 01187 Dresden, Eckpunkte der Kreuzung, für den Zeitraum 19.02.2011, 09.20 Uhr bis 09.40 Uhr und 11.00 Uhr bis 11.25 Uhr

Im Übrigen soll es bei den Anordnungen im Beschluss vom 22.02.2012 verbleiben. Die Präzisierung der Standortdaten war notwendig.

Zur Begründung führte das Gericht aus:

"Im Zusammenhang mit dem 66. Jahrestag der Zerstörung Dresdens im Zweiten Weltkrieg wurden für den 19.02.2011 drei rechtsextremistische Veranstaltungen (eine Demonstrationen und zwei Kundgebungen) angemeldet.

Durch die linke Szene erfolgte eine entsprechende Gegenmobilisierung in Form von

Kundgebungen, Demonstrationen und Mahnwachen.

rechtsextremistische 3.000 rund befanden sich Tag diesem Versammlungsteilnehmer in der Stadt Dresden, von denen etwa 1.000 gewaltbereit waren. Ihnen standen rund 12.500 Gegendemonstranten gegenüber. Unter diesen befanden sich etwa 3.500 gewalttätige Linksextremisten. Von beiden politischen Lagern ging eine extrem hohe Gewalt aus. Aus einer gewaltbereiten Menge von jeweils mehr als 20 Personen heraus wurden an den nachfolgend genannten Tatorten zu den nachfolgend genannten Zeiten Gewalttätigkeiten verübt. Diese richteten sich gegen die Einsatzkräfte der Polizei (insbesondere von Steinewerfen, Schlagen, Werfen von Latten, Eisenstangen und Feuerwerkskörpern, sowie körperliche Gewalt) sowie auch gegeneinander und gegen Sachen unbeteiligter Bürger. Es wurden Barrikaden errichtet, Mülltonnen und Fahrzeuge in Brand gesetzt. Diese Gewaltaktionen eskalierten über mehrere Stunden.

Betroffen waren vorwiegend die Stadtbezirke südlich des Hauptbahnhofes, Dresden-

Coschütz sowie Dresden-Cotta.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Taten:

- Am 19.02.2011, gegen 13.45 Uhr bis 14.15 Uhr kam es im Bereich Werner Straße/Columbusstraße zu einem Überfall auf ein linkes Wohnprojekt. Aus eine Gruppe von mindesten 20 Personen rechtsorientierter Gewalttäter heraus wurde das Gebäude mit Steinen, Latten und anderen Gegenständen beworfen, wobei insbesondere mehrere Scheiben zu Bruch gingen.
- Am 19.02.2011 kam es in der Zeit von 12.40 Uhr und 13.00 Uhr aus einer gewaltbereiten Menge von mehr als 20 Personen heraus zu einem Angriff auf das Polizeirevier Dresden-Mitte, Zweigstelle Plauen, Kaitzer Straße 27 in Dresden, wobei durch Wurfgeschosse 31 Scheiben zerstört wurden.
- Ferner kam es an folgenden Orten zu folgenden Zeiten jeweils aus gewaltbereiten Menschenmengen von mehr als 20 Personen heraus zu Angriffen auf Polizeibeamte sowie zu Angriffen zwischen linken und rechten Gewalttätern sowie zu Sachbeschädigungen durch Werfen von Pflastersteinen, Flaschen, Holzlatten u.ä. Insbesondere wurde ein Pkw in Brand gesetzt (Reichenbachstraße/Am Beutlerpark/Zellescher Weg):
- Bereich Coschützer Straße/Kaitzer Straße, 13.45 Uhr bis 14.15 Uhr

- Bereich Wernerstraße/Columbusstraße, 13.45 Uhr bis 14.15 Uhr

- Bereich Reichenbachstraße, 11.17 Uhr bis 11.27 Uhr und 11.55 Uhr bis 12.10 Uhr, 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, 17.10 Uhr bis 17.35 Uhr

- Bereich Reichenbachstraße/Gutzkowstraße, 14.15 Uhr bis 14.35 Uhr, 16.25 Uhr bis 16.35 Uhr, 17.25 Uhr bis 17.35 Uhr

- Bereich Nürnberger Straße/Budapester Straße, 15.50 Uhr bis 16.10 Uhr

- Bereich Kantstraße, 13.40 Uhr bis 14.00 Uhr

- Bereich Budapester Straße, 12.20 Uhr bis 12.40 Uhr

- Bereich Fritz-Löffler-Straße/Reichenbachstraße, 12.10 Uhr bis 12.25 Uhr, 16.25 Uhr bis 16.35 Uhr

- Bereich Reichenbachstraße/Am Beutlerpark/Zeilescher Weg, 11.35 Uhr bis 12.10 Uhr und 14.00 Uhr bis 14.15 Uhr

- Bereich Schnorrstraße/Franklinstraße, 14.45 Uhr bis 15.05 Uhr, 15.20 Uhr bis 15.35 Uhr

- Bereich Kaitzer Straße, 12.40 Uhr bis 13.00 Uhr

- Bereich Bergstraße, 11.45 bis 12.25 Uhr

- Bereich Richard-Strauss-Platz, 12.20 Uhr bis 12.40 Uhr

- Bereich Münchener Platz/Georg-Schumann-Straße, 09.20 Uhr bis 09.40 Uhr, 11.00 Uhr bis 11.25 Uhr

Dies ist strafbar als Landfriedensbruch in mindestens 23 rechtlich selbständigen Fällen gemäß §§ 125 Abs. 1 Ziffer 1, 125 a Ziffer 2, 53 StGB.

Es handelt sich auch im vorliegenden Fall um Taten von erheblicher Bedeutung, weil die schweren Ausschreitungen die öffentliche Ordnung und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt haben (§ 100 g Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Die Erhebung der Verkehrsdaten (§ 96 Abs. 1 TKG) ist für die Erforschung des Sachverhalts erforderlich (§ 100 g Abs. 1, 2. Hs StPO), weil die Täter vorwiegend vermummt handelten und in Bereichen der politisch motivierten Kriminalität ermittelte Tatverdächtige erfahrungsgemäß keine Angaben zur Sache machen. Somit können weitere Tatbeteiligte und Hintermänner nicht bekannt gemacht werden."

(Es folgt die Unterschrift des zuständigen Richters).

11.

Die Beschlüsse wurden in der Folgezeit umgesetzt.

Die Daten wurden bei der Polizeidirektion Dresden in einem Ermittlungsverfahren gegen unbekannt wegen Landfriedensbruchs im besonders schweren Fall, Az: 203 UJs 5185/11, aufgrund der o.g. Beschlüsse erhoben. Die Speicherung erfolgte mit der Übersendung der Daten von den Providern wie folgt:

- Telekom am 02.03.2011
- Vodafone am 28.02.2011
- E-Plus am 24.02.2011 und 07.03.2011
- O2 am 07.03.2011

Mitteilung der Polizeidirektion Dresden vom 21.12.2011 wurden die Verkehrsdaten in einer Sonderkommission entsprechend dem Beschluss des Amtsgerichts Dresden in der Anwendung "FARMEX" verarbeitet. Dabei wurden die Verkehrsdaten entsprechend den im Beschluss angefragten 14 Tatorten kopiert.

Im Rahmen der Auswertung der Verkehrsdaten wurde im März 2011 ein Cross-Over zu den Rufnummern durchgeführt, d.h. ein Kreuzvergleich bezüglich der Anzahl der Tatorte, bei denen die Rufnummern festgestellt wurden. Der Cross-Over wurde mit einer in der Anwendung "FARMEX" enthaltenen Funktion ausgeführt. Insgesamt wurden zu 270 Rufnummern die Bestandsdaten erhoben. Die Rufnummern, die in den meisten Tatorten enthalten waren, wurden anschließend zu den Bestandsdaten aufgelöst. Durch die Provider wurden 153.266 Datensätze in 593 Dateien übermittelt. In dem Programm "FARMEX" wurden jedoch lediglich 141 Dateien mit 14.667 Datensätzen eingelesen. Somit wurden nicht alle vorhandenen Dateien und Verbindungen einbezogen.

übermittelten Verkehrsdaten sind neben Datum, Bestandteil der Verbindungsdauer und -art, Anrufendem und Angerufenem bzw. weitergeleitetem Telefon u.a. auch die Funkzellenbezeichnungen mit Geo-Koordinaten zu den in den abgefragten Funkzellen aufhältigen Mobiltelefonen. Die Geo-Koordinaten stellen dabei den Standort des jeweiligen Umsetzers dar, in dem das Mobiltelefon zu Anfang der Verbindung eingeloggt war und lassen damit keinen Schluss auf den genauen Standort des Nutzers des Mobiltelefons zu. Die im Zusammenhang mit den Geo-Koordinaten durch die Provider übermittelten Abstrahlwinkel können als Anhaltspunkt für die Lage der Funkzellen herangezogen werden, lassen jedoch wiederum keinen Rückschluss auf den genauen Standort des Handynutzers zu. Weiterhin können aus den übermittelten Daten keine Aussagen zur räumlichen Ausdehnung der Funkzellen getroffen werden. Hierzu sind im begründeten Einzelfall definierte Aufträge zur Ausmessung der Funkzelle notwendig. Im Ergebnis kann der Standort des Nutzers des Mobiltelefons jedoch auch in diesem Fall nur auf die Funkzelle angegeben werden, d.h. der Nutzer kann sich an jedem Ort aufgehalten haben, an dem das Mobiltelefon den abgefragten Umsetzer als stärkstes Signal empfängt.

Die Netzbetreiber teilten keine Inhalte der Telekommunikation mit (etwaige Gesprächsinhalte, Inhalte von SMS oder die geöffnete Internetseite).

Die zu den angegriffenen Beschlüssen erhobenen Verkehrsdaten und die daraus resultierenden Bestandsdaten sollen, soweit sie nicht für das Strafverfahren relevant sind, gelöscht werden.

Die Ermittlungen dauem an.

111.

D. Betroffene beantragte am festzustellen bzw. zu überprüfen, dass die Maßnahme der Erhebung der Telekommunikationsverkehrsdaten und die Vollziehung der Maßnahme rechtswidrig war. Es wird zunächst vorgetragen, dass das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 Grundgesetz verletzt sei. Die Versammlungsfreiheit nach Art. 8 Grundgesetz, der Vereins- und Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Grundgesetz seien betroffen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei ebenfalls nicht geprüft bzw. eingehalten worden. Auf die Antragsbegründung wird ergänzend Bezug genommen.

Die Staatsanwaltschaft Dresden ist dem Antrag entgegengetreten.
Der Antrag sei unzulässig. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sei eingehalten. Das Fernmelde- oder Telekommunikationsgeheimnis nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz stehe unter Gesetzesvorbehalt. Beschränkungen seien zulässig. Im Nachhinein sei eine Funkzellenabfrage nach § 100 g StPO zulässig. Auf das Grundrecht der Versammlungsfreiheit könnten sich nicht diejenigen berufen, welche eine Versammlung in der Absicht aufsuchten, um sie zu verhindem. Die sogenannte Funkzellenabfrage habe das Ziel verfolgt, Straftaten aufzuklären. Insgesamt seien 57 Fälle des Landfriedensbruchs erfasst worden. Die Koordination der Gewalttäter als

Gruppen, ihre Anmeldung am Morgen bei der Anreise, ihr Einsatz zu den Straftaten und die Rückmeldung über erfolgte Straftaten wurden über ein Handy organisiert. Das Handy konnte auf der Großenhainer Straße 93 in Dresden lokalisiert werden. Die linksextremistische Gruppierung, welche im Verdacht steht, eine kriminelle Vereinigung nach § 129 StGB zu sein, geht bei ihrem Handeln in der Öffentlichkeit hoch konspirativ vor und meidet grundsätzlich jede Verwendung von Mobiltelefonen. Nur im zeitlichen Umfeld von konkreten Gewalttaten werden Mobiltelefone zur Koordinerung der Mitglieder und zur Planung der Aktivitäten eingesetzt.

Für die Staatsanwaltschaft Dresden bestand keine andere Möglichkeit zur Aufklärung der Straftaten als eine sogenannte Funkzellenabfrage. Zudem war Eile geboten, da Verbindungsdaten bei den Mobilfunkbetreibern nur für kurze Zeit (zu Abrechnungszwecken) gespeichert werden und somit dem Verlust von Beweismitteln zuvorgekommen werden musste.

Der Gesetzgeber hat die Strafverfolgungsbehörden, hier die Polizei und die Staatsanwaltschaft im vorbereitenden Verfahren durch die Nichtregelung der europarechtlich vorgeschriebenen Vorratsdatenspeicherung in erheblichen Zugzwang gebracht. Die unklare gesetzliche Lage bedingt eine Datensicherung innerhalb von sieben Tagen nach dem strafbaren Ereignis.

Die gesetzlichen Vorgaben aus § 160 Abs. 1 StPO seien eingehalten. Es hätten weder Ermittlungsmaßnahmen gegen Mitglieder eines Parlaments, Rechtsanwälte oder sonstige Berufsgeheimnisträger noch Erhebungen "mandatsbezogener" Inhalte der Kommunikation stattgefunden. Die Vorschrift des § 160 a Abs. 1 StPO bezieht sich nur auf inhaltliche Erkenntnisse der Kommunikation, über die die Berufsgeheimnisträger das Zeugnis verweigern dürfen. Es besteht gerade kein Beweiserhebungsverbot, das die Rechtmäßigkeit der Maßnahme betrifft sondern allenfalls ein Beweisverwertungsverbot für die gewonnenen Erkenntnisse nach § 160 Abs. Satz 5 StPO.

Auf die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft vom 01.12.2011 und 16.08.2012 wird ergänzend Bezug genommen.

IV.

Der Erlass der angegriffenen Beschlüsse begegnet keinen Bedenken. Am des Straftaten für Tatverdacht bestand 22./23.02.2011 Landfriedensbruchs, der gefährlichen Körperverletzung und weiterer Straftaten in einer Vielzahl von Fällen. Maßgeblich ist insoweit die Blickrichtung der Ermittlungsbehörden, hier der Staatsanwaltschaft Dresden, die bei der Prüfung einen Beurteilung deren und Beurteilungsspielraum haben Rechtmäßigkeitsprüfung nach § 101 Abs. 7 Satz 2 StPO insoweit eingeschränkt ist, ob die Staatsanwaltschaft Dresden ihren Beurteilungsspielraum gewahrt oder überschritten hat (BGH NSTZ 2010, 711, Rdnr. 10).

Die Staatsanwaltschaft Dresden hatte daher bei Antragstellung mehr als einen hinreichenden Tatverdacht für die im Beschluss genannten Straftaten (§ 100 g Abs. 1 Nr. 1 StPO).

Die angeordneten nichtindividualisierten Funkzellenabfragen finden ihre Rechtsgrundlage in § 100 g Abs. 1, Abs. 2 StPO. Dass in den angegriffenen Beschlüssen § 100 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht ausdrücklich genannt wurde, ist ein unbeachtliches Versehen, da sich die Beschlüsse inhaltlich auf diese Vorschrift beziehen.

Nach § 100 g Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 StPO sind nichtindividualisierte Funkzellenabfragen zulässig, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung begründen und die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die oben geschilderten und in den Beschlüssen aufgenommenen Straftaten am Rande der Versammlung am 19.02.2011 in der Dresdner Südstadt sind unzweifelhaft als Straftaten auch von im Einzelfall erheblicher Bedeutung im Sinne des § 100 g Abs. 2 Satz 2 StPO einzuordnen. Die gesetzliche Strafandrohung für Landfriedensbruch im besonders schweren Fall reicht gemäß §§ 125 Abs. 1 Ziffer 1, 125 a Ziffer 2 StGB bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe. Aufgrund der Gesamtschau der Ereignisse am 19.02.2011 ist auch im konkreten Einzelfall von einer besonderen Bedeutung auszugehen.

Die Ermittlungsbehörde ging zutreffend davon aus, dass die Erforschung der Sachverhalte, insbesondere die Ermittlung der Aufenthaltsorte der Beschuldigten in der Zeit der durch die angegriffenen Beschlüsse genannten Tage ohne Erhebung von Verkehrsdaten nicht oder kaum aufzuklären waren (§ 100 g Abs. 1, 2. Hs, Satz 2 StPO).

Unter Beachtung, dass ein Großteil der nichtidentifizierten Tatverdächtigen vermummt waren, bestand nach umfassender Ermittlung und Abwägung der zum Zeitpunkt des Erlasses der Beschlüsse vorhandenen Erkenntnisse keine andere Möglichkeit zur Aufklärung der Straftaten als eine nichtindividualisierte Funkzellenabfrage. Durch die große Anzahl von verschiedenen politischen Lagem war eine kaum überschaubare Situation für die Ermittlungsbehörden und Polizei entstanden. Aus Sicht der Täter war zu erwarten, dass durch ihre eigene erfolgreich ausgeübte Organisationstätigkeit auch an diesen Tagen verschiedene Aktionen gegen politisch Andersdenkende möglich und unentdeckt bleiben würden. Hierfür sprach einerseits die Vielzahl potentieller Gegner, die angegriffen werden konnten und andererseits aufgrund der Vielzahl von Ereignissen in Dresden die Erwartung, die Polizei werde nicht zugreifen können. Diese Erwartung war trotz des zu erwartenden hohen Polizeiaufgebots aus Sicht der Täter gerechtfertigt.

Die angegriffenen Beschlüsse enthalten auch eine Darstellung der den Tatverdacht begründeten Tatsachen und Beweislage, um die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme zu ermöglichen (vgl. BGH St. 47, 362, Rdnr. 11).

Im vorliegenden Fall ist darüber hinaus zu bedenken, dass es sich bei der Überprüfung nach § 101 Abs. 7 StPO um eine eigenständige Regelung handelt (BGH St. 53, 1 Rdnr. 7 ff). Die insoweit hier vorliegende Überprüfung des Rechtsschutzinteresses eines Drittbeteiligten unterscheidet sich deutlich vom Rechtsschutzinteresse eines Beschuldigten. Gegen den Drittbeteiligten sollen keine strafprozessual nachteiligen Maßnahmen und Ermittlungen aufgrund der angegriffenen Beschlüsse durchgeführt werden. Damit genügen die angegriffenen Beschlüsse den Erfordemissen für die Darlegung des Tatverdachts.

Die in einer Gesamtschau zu betrachtenden Beschlüsse sind auch erforderlich für die Erforschung des Sachverhalts (§ 100 g Abs. 1 StPO) bzw. stehen im angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Sache (§ 100 g Abs. 1 Satz 2 StPO).

Ziel der angegriffenen Beschlüsse war es, die dort genannten Straftaten aufzuklären. Die Straftaten waren in großer Anzahl und großer Intensität begangen worden.

Die Maßnahme war geboten und unter Berücksichtigung sonstiger verfügbarer Beweismittel auch der mildeste Eingriff in die Rechtsposition unbeteiligter Dritter. Das Erfordemis der Maßnahme ergab sich aus Sicht der Ermittlungsbehörden in zulässiger Ausübung ihres Ermessungsspielraumes aufgrund der Schwierigkeiten der sonstigen Ermittlungsmöglichkeiten, wie oben ausgeführt. Unter Beachtung der Schwere der Taten und der Vielzahl der Taten, insbesondere am 19.02.2011, war es daher auch gerechtfertigt, die zu erwartende große Datenmenge zu erheben. Andere Möglichkeiten standen den Ermittlungsbehörden zu diesem Zeitpunkt nicht zur Verfügung. Insbesondere konnten sie wegen der schnell gewechselten Telefone und Rufnummern die Anfrage nicht auf bestimmte Nummern begrenzen. Zudem war zu gewärtigen, dass neben bereits verdächtigen Rufnummern auch die Kommunikation der Gesprächspartner zu welteren Erkenntnissen für die Taten am 19.02.2011 erbringen werde. Dadurch war die Möglichkeit eröffnet, gerade für die am 19.02.2011 zahlreich zu erwartenden Aktionen gegen sogenannte rechte Personen Erkenntnisse zu gewinnen, die anderweitig nicht zu gewinnen wären.

Die erhobenen Daten waren sachlich angemessen nach Zeit und Ort und Inhalt der erhobenen Daten begrenzt. Hier wurden jeweils Verkehrsdatensätze, nicht jedoch der Inhalt von Telekommunikation, erhoben. Mithin wurden keine Gesprächsinhalte und damit auch nicht unmittelbar die Identität der Kommunikationsteilnehmer erhoben, die rückschließend aus den Gesprächsinhalten erkannt werden könnten. Die Beschlüsse ermöglichten lediglich die Feststellung der Nutzung bestimmter Telefonnummem und Telefone in den angegebenen Bereichen.

Vor diesem Hintergrund waren die Anordnungen auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Es war nämlich zweifelsfrei zu erwarten, dass die Straftäter auch an diesem Tag, insbesondere vor dem Hintergrund des Schutzes von großen Menschenansammlungen an zahlreichen Straftaten direkt oder indirekt teilnehmen würden.

Vor diesem Hintergrund der Erwartung einer großen Anzahl Unverdächtiger, die auch aus dem Kreis nach § 160 a StPO zu erwarten waren (Abgeordnete, Seelsorger, Rechtsanwälte oder Verteidiger) war die Maßnahme auch unter Beachtung der betroffenen Grundrechte der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Grundgesetz), Meinungs- und Pressefreiheit (Art. 5 Grundgesetz), Versammlungsfreiheit (Art. 8 Grundgesetz), des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Grundgesetz) und evtl. der Religionsfreiheit (Art. 4 Grundgesetz) erforderlich.

Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Am 19.02.2011 hatten sich zahlreiche Menschen aus dem möglichen Täterkreis sowie dem möglichen Opferkreis und vor allem weitaus mehr unverdächtige Dritte im Bereich der geprüften Funkzellen aufgehalten und Telekommunikation betrieben.

Dies war nach den öffentlichen Berichten und polizeilichen Erkenntnissen am Tag der Antragstellung offenkundig. Allerdings war auch schon vor dem 19.02.2011 öffentlich bekannt, dass mit zahlreichen gewaltsamen Auseinandersetzungen zu rechnen war. Die unverdächtigen Dritten wussten daher vorab schon, dass die Begehung von Straftaten zu erwarten war und daher die Ermittlungsbehörden auch die Strafverfolgung aufnehmen würden. Insbesondere war allgemein bekannt, dass Straftaten auch unter dem Schutz von unverdächtigen Dritten aus großen Menschenansammlungen heraus zu erwarten waren. Im Hinblick auf die zu Gewaltbereitschaft einzelner zu erwartender Gruppierungen, die den Schutz legaler Versammlungen suchen würden, war daher aus Sicht der unverdächtigen Dritten mit zulässiger Strafverfolgung nach der geltenden StPO zu rechnen. Da allgemein dass gewaltbereite Personen erwarten war, bekannt und zu Telekommunikation ihre Handlungen steuern würden, waren auch Maßnahmen nach § 100 ff StPO aus Sicht der unverdächtigen Dritten zu gewärtigen.

Für den Beschluss 271 Gs 689/11 war der Bereich südlich des Hauptbahnhofes betroffen. In diesem Bereich waren Versammlungen von rechten Gruppierungen angemeldet und letztlich durch die Gerichte auch genehmigt worden. Potentielle Gegendemonstranten mussten, so sie sich in diesem Bereich begaben, in besonderer Weise mit Gewalthandlungen in diesem Bereich rechnen. Aufenthalt von "Gegendemonstranten" gegen die rechte Versammlung war aufgrund polizeilicher Maßnahmen rechtmäßig verboten worden. Wenn die darüber informierten unverdächtigen Dritten in den Bereich südlich des Hauptbahnhofes begaben, handelten diese Personen bereits nicht mehr unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit. Dieses Grundrecht gewährleistet nicht die Verletzung versammlungsrechtlicher Aufenthaltsverbote und insbesondere rechtfertigen sie nicht direkte oder indirekte Störungen fremder Versammlungen. Insoweit ist hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne für diesen Bereich das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht betroffen.

Die Betroffenheit der einzelnen Grundrechte ist im Rahmen der Beschlüsse differenziert zu sehen. Da eine unmittelbare Feststellung der Identität der Betroffenen aufgrund der von den Netzbetreibern übermittelten Daten nicht möglich war, ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit der Grundrechte mit Ausnahme des Grundrechts des Fernmeldegeheimnisses. Aber auch das Fernmeldegeheimnis ist nach den bisherigen Schritten der Ermittlungsbehörden für die meisten Antragsteller nur Identität die weil schon gewesen, betroffen eingeschränkt Kommunikationsteilnehmer in wenigen Fällen unmittelbar feststeht. Vielfach muss über weitere Ermittlungsschritte die Identität erst festgestellt werden. Auch danach ist der Inhalt der Kommunikation nicht festgestellt. Allerdings ist aus diesen Daten gegenüber den Beschuldigten und auch weiteren Tatverdächtigen ein wichtiges Insbesondere gewinnen. Tatnachweises zu eines Kommunikationswege der verdächtigen Straftäter weiter aufzuklären. Hier sind gerade für den 19.02.2011 zahlreiche und deutliche kriminalistische Erkenntnisse zu erwarten, weil auch mit zahlreichen Aktionen der Beschuldigten und weiterer noch unbekannter Mitglieder der verdächtigen Straftäter zu rechnen ist.

Eine Abwägung der Betroffenheit der Grundrechte mit der Schwere der Straftaten und der schwierigen Ermittlungsmöglichkeiten führt daher zur Feststellung der Angemessenheit der Beschlüsse. Diese greifen verhältnismäßig auch gegenüber einer Vielzahl von Grundrechtsträgern in deren Rechte ein.

Die Beschlüsse genügen darüber hinaus auch den Anforderungen des § 100 g Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. § 100 a Abs. 3 StPO und § 100 g Abs. 2 Satz 2 StPO. Die Beschlüsse sollen die Informationswegen von und zu den Beschuldigten klären. Die Erforschung des Sachverhalts wäre anderweitig erheblich erschwert, wenn nicht gar vollständig unmöglich.

Auch die Art und Weise des Vollzuges der Beschlüsse ist nicht zu beanstanden. Die von der Polizeidirektion Dresden dargestellten und durchgeführten Auswertungen sind durch die Staatsanwaltschaft Dresden sachgerecht vorgegeben und in sich folgerichtig auf die Ermittlungsansätze bezogen. Insbesondere sind die Beschränkungen der näher zu untersuchenden TK-Kennungen unter Beachtung des der Staatsanwaltschaft zustehenden Beurteilungsspielraumes nachvollziehbar und nicht zu beanstanden. Die ursprünglich zahlreichen Betroffenen wurden ohne vorherige Identifikation der Betroffenen weitgehend reduziert. Damit ist dem Schutzbedürfnis der Betroffenen maßgeblich Rechnung getragen.

Die Betroffenen müssen dies in Abwägung der geringen Tiefe der Betroffenheit einerseits und der massiven und zahlreichen Straftaten sowie der massiven Ermittlungsprobleme hinnehmen.

Eine Rechtswidrigkeit der Beschlüsse und ihres Vollzuges aufgrund einer individuellen Betroffenheit ist nicht ersichtlich. D. Antragsteller/in hat mitgeteilt, sich am 18. oder 19.02.2011 in Dresden aufgehalten zu haben. Auch wenn Telekommunikation des Antragstellers aufgrund der angegriffenen Beschlüsse des Beachtung unter Betroffene dies hat d. erfasst wurde. den mit Aufgrund der hinzunehmen. Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes strafprozessualen Maßnahmen verfolgten Zwecke ist die damit möglicherweise eingetretene Beeinträchtigung d. Betroffenen als notwendig und verhältnismäßig einzuordnen.

Soweit Personen im Sinne des § 160 a StPO betroffen waren (Abgeordnete des Deutschen Bundestages bzw. Mitglieder andere Parlamente, Rechtsanwälte oder sonstige Berufsgeheimnisträger), war die Maßnahme nicht gegen die Antragsteller und Betroffenen gerichtet sondern gegen die am 19.02.2011 bekannten und unbekannten Tatverdächtigen. Damit fehlt es bereits am Tatbestand des § 160 a Abs. 1 Satz 1 StPO. Zudem wurden individualisierte Daten d. Betroffenen nicht hergestellt, sondern auf ihren Antrag und Abgabe ihrer TK-Kennungen bzw. ihrer Mitgliedsnummer lediglich festgestellt, dass diese erfasst wurde. Die Erkenntnis einer Erfassung der Telekommunikationsdaten der Betroffenen darf nicht zu weiteren Ermittlungsmaßnahmen verwendet werden (§ 160 a Abs. 1 Satz1 StPO). Es besteht ein Anspruch der Betroffenen auf Löschung nach § 160 a Abs. 1 Satz 3 StPO. Dieser Anspruch ist nach Abschluss der Ermittlungsverfahren zu erfüllen.

Da der Antrag als unbegründet zurückgewiesen wurde, hat d. Betroffene auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (§§ 464, 473a StPO).

Gegen diesen Beschluss ist der Rechtsbehelf der sofortigen Beschwerde statthaft, § 101 Abs. 7 Satz 3 StPO. Die sofortige Beschwerde kann durch eigenen Schriftsatz, durch Schriftsatz eines Verteidigers oder aber durch Erklärung zu Protokoll des Amtsgerichts Dresden eingelegt werden. Die Beschwerde ist fristgebunden und binnen einer Woche nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen.

Hlavka

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt am 02.01.2013

Rollka

Urkundsbeamtin

